

Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und Schulen

Wichtige Hinweise:

- Die Leistung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Tagespflegeperson, eine Kindertagesstätte oder eine Schule besucht wird
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen
- Leistungen können nur bei Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen, das in Verantwortung der Schule bzw. der Kindertagesstätte eingenommen wird, gewährt werden
- Ein Erwerb von Snacks fällt nicht unter eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Die Zahlung der monatlichen Kosten für die Mittagsverpflegung erfolgt direkt an die Einrichtung, die die Mittagsverpflegung erbringt